Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 10305.) Patent, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Schillerpreis. Vom 10. November 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Unser in Gott ruhender Herr Großvater hat, um das Andenken Friedrichs von Schiller zu ehren, durch Patent vom 9. November 1859 zur Förderung des geistigen Lebens im Deutschen Volke stiftungsmäßig einen Preis für das beste in dem Zeitraume von je drei Jahren hervorgetretene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst bestimmt. Zur besseren Verwirklichung der von dem erhabenen Stifter gehegten Absicht wollen Wir das vorgedachte Patent unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen desselben wie folgt abändern.

Artikel 1.

Der Preis besteht in einer Geldsumme von Zweitausend Thalern Gold gleich Sechstausendachthundert Mark nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Einhundert Thalern Gold gleich Dreihundertvierzig Mark.

Derselbe gelangt alle sechs Jahre zur Vertheilung.

Artikel 2.

Für den Preis kommen nach näherer Bestimmung des §. 6 die dramatischen Werke lebender deutscher Dichter in Betracht, welche in den letzten zwölf Jahren bis zu der Beschlußfassung der Kommission herausgegeben oder in dieser Zeit

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1901.

zum ersten Male auf der Bühne aufgeführt worden sind, desgleichen solche Werke, welche in diesem Zeitraume verfaßt sind und der Kommission besonders eingereicht werden.

Artikel 3.

Wenn die Kommission mehrere Werke des Preises würdig erachtet, hat sie dieselben in ihrem Bericht unter Angabe der Reihenfolge namhaft zu machen. Die Auswahl unter diesen Werken behalten Wir Uns vor.

Artikel 4.

Sollte der Preis nicht zur Vertheilung gelangen, so kann nach Verlauf der nächsten sechsjährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt werden, oder es sind geeigneten Falles zwei Preise zu ertheilen. Bei Mangel an preiswürdigen Werken wird eine dem Geldpreise gleichkommende Summe nach Einziehung von Vorschlägen der Kommission auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung deutscher Dichtkunst von Uns verwendet werden.

Artikel 5.

Diese Bestimmungen kommen das erste Mal für den am 10. November 1902 zu ertheilenden Preis in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. November 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Studt.

(Nr. 10306.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Idstein, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten und Wiesbaden. Vom 26. Oktober 1901.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Niederbachheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörigen Gemeinden Oberseelbach und Walsdorf,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Oberbrechen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörigen Gemeinden Cadenbach, Simmern und Stahlhofen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Lollschied,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wiesbaden gehörige Gemeinde Wildsachsen

am 1. Dezember 1901 beginnen soll.

Berlin, den 26. Oktober 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10307.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 30. Oktober 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Damshausen

am 1. Dezember 1901 beginnen soll.

Berlin, den 30. Oktober 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. September 1901, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statute der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 41 S. 331, ausgegeben am 12. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 40 S. 365, ausgegeben am 3. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 459, ausgegeben am 4. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 40 S. 309, ausgegeben am 2. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 41 S. 310, ausgegeben am 11. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 41 S. 249, ausgegeben am 10. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 41 S. 201, ausgegeben am 10. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 41 S. 267, ausgegeben am 12. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 40 S. 493, ausgegeben am 5. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 41 S. 347, ausgegeben am 12. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 41 S. 201, ausgegeben am 12. Oktober 1901,
   der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 45 S. 439, ausgegeben am 12. Oktober 1901;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1901, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Union Elektrizitätsgesellschaft“ zu Berlin, welche die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Elberfeld nach Sudberg mit Abzweigung von Cronenfeld nach Remscheid erhalten hat, zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Theilstrecke von der Gerstau bis Hasten-Remscheid in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 41 S. 415, ausgegeben am 12. Oktober 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.